



Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2021

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 1. Juni 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Gemäss § 19 Abs. 2 und 4 GO KR (Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 BGS 141.1) prüft die erweiterte Justizprüfungskommission (erw. JPK) den Rechenschaftsbericht des Obergerichts und hat alle der Aufsicht des Obergerichts unterstellten kantonalen Behörden sowie den Strafvollzug im Rahmen der Oberaufsicht zu visitieren. Dabei ist der erw. JPK überlassen, in welcher Kadenz sie diese Visitationen vornimmt.

In diesem Jahr fiel die Wahl auf:

- Staatsanwaltschaft inkl. Jugendanwaltschaft (Ziff. 4)
- Strafgericht (Ziff. 5)
- Kantonsgericht (Ziff. 6)
- Friedensrichterämter Neuheim, Menzingen, Unter- und Oberägeri (Ziff. 7)
- Betreibungsämter Ägerital und Menzingen (Ziff. 8)
- Obergericht (Ziff. 9)

Obwohl die Tätigkeit des Amtes für Justizvollzug nicht Gegenstand des Rechenschaftsberichts des Obergerichts ist, erlaubt sich die erw. JPK unter Ziff. 10 wiederum einige Bemerkungen dazu, da der Strafvollzug gemäss § 19 Abs. 2 GO KR nach wie vor unter ihre Visitationspflicht fällt.

2. Vorgehen

Die Visitationen fanden im Zeitraum vom 3. Mai bis 1. Juni 2022 statt. Vor den Visitationen wurde den genannten Behörden jeweils ein schriftlicher Fragenkatalog zur Vorbereitung zugestellt. Die Mitglieder der jeweiligen Delegation hatten vor Ort die Möglichkeit, zu den bereits erhaltenen Antworten ergänzende Fragen zu stellen. Dabei überprüfte die erw. JPK auch in diesem Jahr jeweils die Anzahl der eingegangenen, erledigten und noch pendenten Fälle per Ende Berichtsperiode und stellte Fragen zu Verfahrensdauer und allfälligen Bearbeitungslücken. Weiter erkundigte sich die erw. JPK nach der Arbeitsbelastung, Personalsituation und dem Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden. Diskutiert wurde dieses Jahr auch die geplante Abspaltung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht sowie die Neuorganisation der Friedensrichterämter. Auch über die Erfahrungen mit dem Arbeiten im Homeoffice wurde berichtet. Schliesslich wurden auch Herausforderungen und Zukunftsprojekte besprochen.

An ihrer Sitzung vom 1. Juni 2022 hat die erw. JPK den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2021 beraten und anschliessend genehmigt. Das Protokoll führte die Generalsekretärin der JPK, Sandra Bachmann.

3. Grundsätzliche Feststellungen

Die Zivil- und Strafrechtsjustizbehörden im Kanton Zug haben die Pandemie gut überstanden. Der grösste Teil der Verfahren wird, trotz der teilweise sehr hohen Arbeitsbelastung, innert angemessener Frist bearbeitet, wenn auch in einzelnen Fällen Bearbeitungslücken vorliegen und vereinzelt aufgrund von Verfahrensverzögerungen Strafen gemildert werden mussten. Die Pendsensituation liegt, trotz der immer umfangreicher und komplexer werdenden Fälle, in einem vertretbaren Rahmen und hat sich im Vergleich zum Vorjahr teilweise sogar entspannt. Das Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden der visitierten Stellen wird grösstenteils als gut bis sehr gut bezeichnet. Nachfolgend berichtet die erw. JPK über die wesentlichen Feststellungen bei den einzelnen Behörden.

4. Staatsanwaltschaft (inkl. Jugendanwaltschaft)

Die Arbeitsbelastung bei der Staatsanwaltschaft ist nach wie vor hoch. Pandemiebedingte logistische äussere Umstände (z.B. oftmalige kurzfristige Absage/Verschiebung von Einvernahmeterminen, Quarantäne- und Isolationserfordernisse bei Verfahrensbeteiligten und Mitarbeitenden) haben die zügige Fallbearbeitung teilweise beeinträchtigt. Die personelle Situation ist jedoch stabil. Per Ende des Berichtsjahres wurde der bisherige Leitende Oberstaatsanwalt, Christoph Winkler, pensioniert. Die Amtsübergabe konnte dank der frühzeitigen Wahl des neuen Amtsleiters Christian Aebi zeitgerecht vorbereitet und in die Wege geleitet werden. Am 3. Januar 2022 hat Oberstaatsanwältin Beatrice Kolvodouris Janett ihr Amt als neue Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Zug angetreten. Der Einstieg erfolgte, trotz der in diesem Zeitpunkt bestehenden einschränkenden Pandemiemassnahmen, reibungslos und die neue Oberstaatsanwältin konnte vom Amtsleiter in die Führungsaufgaben als Oberstaatsanwältin eingeführt werden. Das Arbeitsklima wird als gut bis sehr gut beschrieben.

Die Jahresstatistik für das Berichtsjahr zeigt im Vergleich zum Vorjahr insgesamt einen Fallrückgang um 1'310 Strafverfahren (-12,9 %), wobei davon materiell die II. Abteilung (Wirtschaftsstrafverfahren; -19,3 %) und die III. Abteilung (SVG, Übertretungen; -15,7 %) betroffen sind. Lediglich in der I. Abteilung (Allgemeine Delikte) ist ein leichter Fallanstieg um 1,8 % zu verzeichnen. Allein in der III. Abteilung gingen im Berichtsjahr 1'065 Fälle weniger ein, was sich markant auf die Statistik der gesamten Staatsanwaltschaft auswirkt. Dieser Rückgang ist insbesondere auf abnehmende Verzeigungen durch die Zuger Polizei zufolge der Pandemie, weniger Rapportierungen während des zweiten Lockdowns (18. Januar 2021 bis teilweise Mai 2021) sowie verbesserte Zahlungsmoral im Ordnungsbussenbereich (900 Fälle weniger) zurückzuführen. Der Rückgang der Falleingänge in der II. Abteilung ging mit einem Erledigungsrückgang von 97 Verfahren einher (-32,8 %), was zu einem Anstieg der Pendenzen um 56 Verfahren auf 291 Fälle führte und damit einen Höchststand seit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells erreicht hat. Die Amtsleitung hat in Bezug auf diese Entwicklung in Absprache mit der zuständigen Leitenden Staatsanwältin Massnahmen eingeleitet, welche u.a. detaillierte Leistungserfassungen, Pendenzenabbaumechanismen mit spezifischen Zielvorgaben und Überprüfungen bis mindestens Ende 2022 umfassen.

Im Berichtsjahr sind 42 Verfahren betreffend Verdacht auf betrügerisches Erlangen von Covid-19-Krediten bei der Staatsanwaltschaft eröffnet worden. Insgesamt sind (Stand 20.04.2022) bislang total 96 solche Verfahren bei der Staatsanwaltschaft eingegangen. Davon wurden 58 Verfahren der I. Abteilung zugeteilt und 38 Verfahren der II. Abteilung. Letztere sind komplexerer und umfangreicherer Natur als die der I. Abteilung zugeteilten Fälle, weil sie teilweise mit Konkursdelikten, Firmenverflechtungen, Haftfällen und Auslandsbezug verbunden sind.

Wie schon in den Vorjahren, konnte auch im Berichtsjahr ein grosser Teil (rund 58 %) der Verfahren mittels Strafbefehl erledigt werden und wiederum wurden diese Urteilsvorschläge grösstenteils von den Betroffenen akzeptiert, lag doch die Anzahl der Einsprachen unter Berücksichtigung der Rückzüge wiederum bei tiefen 2.6 % (2020: 2.4 %).

Die Anzahl derjenigen Verfahren, die älter als vier Jahre sind, konnte per Ende des Jahres 2021 erfreulicherweise weiter reduziert werden. Es waren noch lediglich vier Verfahren mit Eingang 2017 offen, welche sich alle auf denselben Sachverhaltskomplex beziehen. Die Strafuntersuchungen aus den Jahren 2013, 2015 und 2016 konnten bis Ende 2021 durch Anklage, Einstellungsverfügung bzw. Strafbefehl erledigt werden. Eine gegen die Staatsanwaltschaft wegen Rechtsverzögerung/-verweigerung beim Obergericht erhobene Beschwerde wurde zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

Die JPK hat sich auch in diesem Jahr über den Stand der Vermögenseinzugung zu Gunsten des Kantons erkundigt. Von der Staatsanwaltschaft wurden Vermögenswerte von insgesamt CHF 201'746.00 zu Gunsten des Kantons eingezogen. Gesamthaft (inkl. Straf- und Obergericht) belief sich die zu Gunsten des Kantons eingezogene Summe auf CHF 1'494'520.00. Davon wurden CHF 228'815.00 zu Gunsten des Kantons eingezogen. Der Rest im Betrag von CHF 1'265'705.00 entfiel auf Dritte (Geschädigte). Im Berichtsjahr musste dem Bund (gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte; TEVG, SR 312.4) kein Anteil entrichtet werden.

Drohungen und ungebührliches bzw. ehrverletzendes Verhalten von Verfahrensbeteiligten gegenüber von Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft kommen regelmässig vor und gehören in unterschiedlicher Intensität zum Alltag der Staatsanwaltschaft. Es musste im Berichtsjahr jedoch keine Strafanzeige erstattet werden. Bedrohungssituationen kommen bei der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit Verfahren oftmals in diffuser Form vor, welche die Schwelle zu einer strafbaren Handlung noch nicht erreichen, z.B. aggressives, beleidigendes oder verachtendes Auftreten der Beteiligten. In solchen Fällen kann mithin auf die Unterstützung durch das Bedrohungsmanagement der Zuger Polizei zurückgegriffen werden.

Die bereits im Vorjahr erwähnte Digitalisierung wird die Staatsanwaltschaft mit der anstehenden Umsetzung des Programms Justitia 4.0 unter Federführung des Bundesgerichts, der oberen kantonalen Gerichte und der KKJPD in den nächsten Jahren beschäftigen bzw. zu einer Umstellung der Geschäftsabläufe führen. Mit einer Umsetzung ist frühestens 2026 zu rechnen.

Durch den im laufenden Jahr geplanten personellen Ausbau des Dienstes «Cyber und Wirtschaftsdelikte (DCW)» der Zuger Polizei um zwei Stellen erhofft man sich eine Entlastung der I. und II. Abteilung bei der Staatsanwaltschaft.

Bei der Jugendanwaltschaft (IV. Abteilung) nahm die Anzahl neuer Falleingänge (2022: 765; 2021: 963) mit - 22.8 % prozentual am meisten ab.

Der ansteigende Trend der Verzeigungen von Jugendlichen im Bereich Betäubungsmittelkonsum und -kleinhandel konnte laut Jugendanwaltschaft etwas gebrochen werden. Möglicherweise seien die rückläufigen Zahlen auch auf die Veränderung der Kontrolltätigkeit der Zuger Polizei zurückzuführen. Es sei nach wie vor von einer grossen Dunkelziffer auszugehen und es sei leider Realität, dass eine grosse Anzahl von regelmässigen Konsumenten zur Finanzierung ihres Konsums auch deale. Hervorragend und exemplarisch sei dabei die Zusammenarbeit im Rahmen des Netzwerkes Suchthilfe Zug. In den regelmässigen Zusammenkünften werden aktuelle Feststellungen und Daten zeitnah ausgetauscht und verglichen. So sei es möglich, Trends frühzeitig zu erkennen und diesen entgegen zu wirken. Gegen Ende 2021 wurde (erneut) ein vermehrter

übermässiger Konsum von Alkohol unter den Jugendlichen festgestellt und es scheint, dass Cannabis nicht mehr so «en vogue» ist wie auch schon. Durch die kurzen Wege können solche Wellen schnell erkannt und ihnen entgegengetreten werden.

Die markante Zunahme an behandlungs- und therapiebedürftigen Jugendlichen könne durch das bestehende Angebot an Plätzen nicht (mehr) abgedeckt werden. Es zeige sich eine Häufung von auffälligen Verhaltensweisen der Jahrgänge 2005 – 2008, welche in der Zeit der Lockdowns zu wenig gefördert wurden und kaum Leitplanken erhalten hätten. Diese Jugendlichen hätten es auf dem Lehrstellenmarkt und beim Finden einer sinnvollen Tagesstruktur schwer. Die Jahrgänge 2005 und 2006 fielen nun insbesondere nach/mit Beendigung der ordentlichen Schulzeit im öffentlichen Raum zunehmend auf. Entsprechende Grenzziehungen oder «Nacherziehungen» werden in den kommenden Jahren nötig werden. Aber auch die Auswirkungen der Corona-Krise und aktuell des Ukraine-Kriegs (Arbeitslosigkeit der Eltern, anstehende Inflation, Verminderung des Lebensstandards, familiäre Probleme, Angst vor Ausweitung des Krieges etc. oder wie die Jugendlichen oft sagen «Stress») würden bei vorbelasteten Jugendlichen nicht ohne Folgen vorbeigehen. Dass dabei ein Teil mit delinquentem Verhalten reagiere, sei wissenschaftlich belegt und habe sich auch im Zusammenhang mit früheren Krisen deutlich gezeigt. Diesbezüglich seien alle vor neue und alt bekannte Herausforderungen gestellt. Es gilt nicht nur die Jugendlichen alleine im Auge zu behalten, sondern das ganze Familiensystem.

Die zum Teil fehlenden Strukturen und Zukunftsperspektiven von Jugendlichen seien bereits spürbar. Der Einfluss der langanhaltenden Pandemie auf die psychische Gesundheit und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Delinquenz werden deutlich. Es ist zu vermuten, dass – wie in den Nachbarkantonen – auch im Kanton Zug eine Veränderung der Delinquenzbelastung eintreffen wird. Diese Entwicklung verlangt von allen MitarbeiterInnen (inkl. SozialarbeiterInnen und SekretärInnen) vollen Einsatz und wird vom leitenden Staatsanwalt der IV. Abteilung in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen der Zuger Polizei genaustens beobachtet.

Die Jugendanwaltschaft steht vor zwei Mutterschaftsurlauben, welche praktisch gleichzeitig beginnen werden. Die beiden langjährigen Mitarbeiterinnen werden nach dem Mutterschaftsurlaub wieder zurückkehren, jedoch werde es nicht einfach werden, die Abwesenheiten zu überbrücken. Zudem verlässt eine weitere Mitarbeiterin auf den gleichen Zeitpunkt die Jugendanwaltschaft. Diese Veränderungen gilt es in den kommenden Monaten ohne Leistungsabbau aufzufangen. Das Arbeitsklima ist, mitunter aufgrund der personellen Situation, in der IV. Abteilung gedämpft. Aber auch die pandemiebedingt eingeschränkten sozialen Kontakte im Team belasteten die MitarbeiterInnen unterschiedlich. Die Beschränkungen betreffen auch die bisher gelebten Abläufe und insbesondere die gegenseitige fachliche Unterstützung und den Austausch. Diese Veränderungen wurden teilweise als belastend und hindernd erlebt. Die Pflicht der Leitung der IV. Abteilung, zum weiteren Ferien- und Überstundenabbau führt im Gesamtteam zunehmend zu Stress, Unverständnis und Spannungen. Zu dieser Situation kamen gegen Ende der Berichtsperiode neben des durch die Pandemie teilweise auftretenden Unbehagens auch Krankheitsabsenzen und Ausfälle. Schliesslich führten Nachwirkungen der Veränderungen und Umstrukturierungen bei den Arbeitspartnern in der Berichtsperiode zum Gefühl des alleinigen Tragens der Verantwortung und mangelnder Unterstützung. Es ist zu hoffen, dass sich diese Unebenheiten durch Normalisierung der Gesamtlage bis 2023 glätten.

Die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft erfolgte, wie schon in den Vorjahren, sehr zukommend und transparent. Insgesamt konnte sich die Delegation der erw. JPK anlässlich der Visitation von einer gut funktionierenden Staatsanwaltschaft und einer kompetenten und engagierten Amtsführung überzeugen.

5. Strafgericht

Die personelle Situation beim Strafgericht wird als sehr knapp und fragil beschrieben und vermag keine ausserordentlichen Umstände abzufedern. Der vom Kantonsrat bewilligte Einsatz des ausserordentlichen Ersatzmitgliedes Mitte des Berichtsjahres war für das Strafgericht in zweierlei Hinsicht von grosser Bedeutung: Einerseits wurde dieser Einsatz infolge der länger dauernden unfallbedingten Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes erforderlich. Andererseits hatte das Strafgericht per 31. Dezember 2020 eine hohe Pendenzenlast, die eine zeitgerechte Bearbeitung und Erledigung der Fälle zunehmend erschwerte. Ohne den wertvollen Einsatz des a.o. Ersatzmitgliedes wäre es im Berichtsjahr (einem schwierigen Jahr für das Strafgericht) laut Strafgericht zu einer Überlastung der ordentlichen Mitglieder gekommen. Der entsprechende Einsatz war insoweit richtig und unabdingbar, um die Betriebskontinuität beim Strafgericht sicherzustellen. Ein eigentlicher Entlastungseffekt wird für das laufende Jahr erwartet. Dies unter der Prämisse, dass sich die Anzahl der Neueingänge im üblichen Rahmen halten und beim Personal (Mitglieder, Gerichtsschreiber) keine zusätzlichen erheblichen Arbeitsausfälle zu verzeichnen sind. Sollten diese Voraussetzungen eintreten, besteht die Zuversicht, dass die Pendenzenzahlen per Ende 2022 bei den Anklageverfahren gesenkt werden können und damit erstmals seit 2018 eine Trendumkehr erzielt werden kann.

Trotz der erneut gesunkenen Anzahl neuer Falleingänge (2021: 90, 2020: 96, 2019: 103) erhöhte sich zufolge der tiefen Erledigungszahl die Zahl der beim Strafgericht per Ende des Berichtsjahres anhängig gebliebenen Anklageverfahren um 8 auf 80 Fälle, was einem erneuten Höchststand gleichkommt. Darunter befinden sich nach wie vor zahlreiche komplexe und vor allem arbeitsintensive Wirtschaftsstrafverfahren, auf welche das Strafgericht bereits vor zwei Jahren hinwies und nun zum Teil weit fortgeschritten sind. Auffallend ist, dass im Berichtsjahr deutlich weniger neue Anklagen aus der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft eingingen als in den Vorjahren (2021: 7; 2020: 13 und 2019: 18). Die Bestimmungen über die Landesverweisung haben, entgegen früheren Befürchtungen, bisher nicht zu einem erheblichen Mehraufwand geführt.

Wie in den Vorjahren, kam es auch im Berichtsjahr zu vereinzelt teilweisen Einstellungen. Es musste jedoch kein Fall integral wegen der Verjährung eingestellt werden. Bei drohender Verjährung in Teilpunkten werden gegebenenfalls Verfahren abgetrennt, was aber nicht immer möglich ist (z.B. wenn eine Verfahrenstrennung zufolge engen Sachzusammenhangs ausscheidet oder die Verjährung bereits kurz nach Anklageerhebung eintritt). Im Berichtsjahr wurden keine Verfahren abgetrennt.

Beschwerden wegen Rechtsverzögerungen oder Rechtsverweigerungen gegen das Strafgericht wurden keine erhoben. In insgesamt 12 Fällen stellte das Strafgericht eine Verletzung des Beschleunigungsgebots fest, was teilweise dazu führte, dass die Strafen gemildert werden mussten.

Das Strafgericht geht davon aus, dass in Zukunft insgesamt eher eine Zunahme der Fälle und eine Verkomplizierung der Verfahren zu erwarten ist. Auch ein Blick über die Kantonsgrenze hinaus zeigt dieses Bild deutlich. Bisher sind noch keine Fälle von Covid-Kredit-Betrug beim Strafgericht anhängig gemacht worden. Das Strafgericht rechnet jedoch in Zukunft mit Anklageerhebungen in diesem Bereich, wobei das zu erwartende Ausmass der diesbezüglichen Arbeitslast nicht beziffert werden kann. Das Strafgericht ist mit der Führung der Koordinationsstelle für das Strafregister (sog. KOST) betraut (vgl. Verordnung betreffend Koordinationsstelle für das Strafregister; BGS 331.31). Das aktuelle Strafregister-Informationssystem VOSTRA ist veraltet

und wird gesamtschweizerisch komplett erneuert (sog. NewVOSTRA). Dieser Neubau ist momentan im Gange, soll gemäss aktuellen Schätzungen bis 2023 abgeschlossen sein und stellt eine weitere Herausforderung dar (u.a. Schulung, Softwareanpassungen).

Die JPK wie auch das Strafgericht sind davon überzeugt, dass das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) am Strafgericht aus den bekannten rechtsstaatlichen Gründen nicht am richtigen Ort angesiedelt ist und die Motion der erweiterten Justizprüfungskommission betreffend die Abspaltung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht (Vorlage Nr. 3295) ein wichtiger Schritt war. Die - aus rechtsstaatlichen Gründen sachlich gebotene - Abspaltung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht würde natürlich auch eine Entlastung mit sich bringen und zu einer Effizienzsteigerung beitragen, so dass sich – vorbehalten von allfälligen ausserordentlichen Umständen - mittelfristig keine weiteren personellen Massnahmen aufdrängen würden. Es wurde bereits letztes Jahr darauf hingewiesen, dass die meisten Zwangsmassnahmengerichtsfälle aufgrund kurzer gesetzlicher Fristen prioritär behandelt werden müssen, was sich insbesondere auf die Bearbeitung von grösseren und komplexeren Straffälle negativ auswirkt, da diese eine mehrwöchige oder gar mehrmonatige intensive Fallbearbeitung erfordern. Es gilt allerdings zu betonen, dass diese mit der Abspaltung des ZMG erwartete Entlastung des Strafgerichts lediglich einen schönen Nebeneffekt darstellen würde. Das Hauptargument ist und bleibt der rechtsstaatliche Aspekt. Die Aussenwirkung an die Bevölkerung ist mit den gegebenen Verhältnissen einfach nicht ideal.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Geschäftsbetrieb am Strafgericht, trotz der genannten ausserordentlichen Umstände, reibungslos läuft.

6. Kantonsgericht

Die Zahl der neuen Fälle in den vereinfachten und ordentlichen Verfahren blieb im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert. Bei den Abteilungsfällen war sogar eine Reduktion um 16 Fälle (von 205 auf 189) festzustellen. Lediglich bei den summarischen Verfahren erhöhte sich die Anzahl der Neueingänge im Berichtsjahr merklich um 450 Verfahren, nachdem es im Vorjahr noch eine Reduktion um 400 Fälle gegeben hatte. Zu dieser Erhöhung kam es einerseits deshalb, weil im Bereich der Organisationsmängelverfahren nach Art. 731b OR seit dem 1. Januar 2021 neu auch ein fehlendes Rechtsdomizil der Gesellschaft als Organisationsmangel gilt. Zudem trug die Zunahme der Rechtsöffnungsverfahren (von 700 auf 919) und Konkursverfahren (von 395 auf 422) ebenfalls zur Erhöhung bei.

Die Arbeitsbelastung der Richterpersonen sowie der GerichtsschreiberInnen am Kantonsgericht wird nach wie vor als sehr hoch bezeichnet. Die vom Kantonsrat bewilligte zusätzliche Gerichtsschreiberstelle konnte per 1. Mai 2022 besetzt werden, wofür das Kantonsgericht sehr dankbar ist. Es wird erwartet, dass dies – nach der Einarbeitungszeit – zu einer Entlastung bei den Richterpersonen beitragen wird. Die Arbeitsbelastung der Kanzleivorsteherin sei ebenfalls nach wie vor sehr hoch, was unter anderem am grossen Personalaufwand (zahlreiche Teilzeitstellen, Personalwechsel, unfall- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten usw.) liege. Auch die Arbeitsbelastung des Kantonsgerichtspräsidenten wird als hoch beschrieben (u.a. Ausarbeitung von Vernehmlassungen, Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Umgang mit schwierigen Personen). Die Sekretariatsarbeit kann zeitgerecht und in guter Qualität bewältigt werden. Länger dauernde Ausfälle, beispielsweise unfall- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten, konnten mit einer früheren – unterdessen pensionierten – Sekretärin abgedeckt werden.

Laut Kantonsgericht sei es unter den zurzeit geltenden Bedingungen (insbesondere Entlöhnung) zunehmend schwieriger, Sekretariatsstellen am Kantonsgericht adäquat zu besetzen. Da in der kantonalen Verwaltung die Entlöhnung der Sekretariatsmitarbeitenden im Vergleich zur Privatwirtschaft niedrig sei, komme es im Bewerbungsprozess für die Besetzung einer Stelle immer wieder zu Absagen von qualifizierten Kandidatinnen. Allenfalls müssen Kompromisse eingegangen werden oder es müssen weniger gut qualifizierte Kandidatinnen eingestellt werden. Demgegenüber werden SachbearbeiterInnen generell höher eingestuft. Die Einstufung der Sekretariatsmitarbeitenden als SachbearbeiterInnen im Rahmen der Überarbeitung der Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden des Kantons Zug könnte laut Kantonsgericht Abhilfe schaffen. Laut Kantonsgericht bestehe ein Handlungsbedarf, denn die Arbeit des Sekretariats sei äusserst wichtig und wertvoll.

Demgegenüber gestalte sich die Suche nach guten Gerichtsschreiberinnen und -schreibern als wesentlich einfacher. Die Gerichtsschreiberstelle ist eine attraktive Einsteigerstelle nach dem Anwaltspatent und die Konditionen sind durchaus konkurrenzfähig. Die Mehrheit der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber würde weiterhin gerne im Homeoffice arbeiten. Diesen Wunsch möchte das Kantonsgericht - unter Einhaltung der Vorgaben betreffend Sicherheit - umsetzen.

Zu längeren Bearbeitungslücken ist es - wie schon in den Vorjahren - nicht gekommen. Sowohl die Erledigungsquote wie auch die Anzahl Pendenzen können als gut bzw. unproblematisch beurteilt werden. Eine gegen das Kantonsgericht wegen Rechtsverzögerung erhobene Beschwerde erwies sich als unbegründet und wurde vom Obergericht abgewiesen.

Schliesslich wurde das Thema der möglichen Angliederung des Zwangsmassnahmengerichts (ZMG) an das Kantonsgericht besprochen. Dabei sprach das Kantonsgericht fundamentale Bedenken betreffend (einer auch nur teilweisen) Ansiedelung des ZMG beim Kantonsgericht aus. Es erachtet das ZMG beim Strafgericht absolut am richtigen Ort. Die Anordnung einer Zwangsmassnahme sei für die Betroffenen sehr einschneidend und die Nichtanordnung oder Aufhebung einer Zwangsmassnahme habe grossen Einfluss auf den Gang einer laufenden Strafuntersuchung. Daher sollte über eine Zwangsmassnahme nur befinden, wer in diesem Bereich über das erforderliche Fachwissen verfüge. Dies sei den Betroffenen und der ganzen Strafjustiz geschuldet. Es wäre ein unverhältnismässig hoher Aufwand und ineffizient, wenn sich KantonsrichterInnen das erforderliche umfangreiche Wissen im Strafrecht nur deshalb zusätzlich mit zeitintensiven Weiterbildungen aneignen müssten, weil sie auch noch am ZMG eingesetzt würden, während dieses Wissen bei den Mitgliedern des Strafgerichts ohnehin vorhanden sei. Bei einer Umsiedelung des ZMG vom Strafgericht ans Kantonsgericht würde die Belastung einfach vom Strafgericht an das ebenfalls schon ausgelastete Kantonsgericht weitergegeben und verlagert werden. Schliesslich wies das Kantonsgericht darauf hin, dass die vierte Strafrichterstelle am Strafgericht ursprünglich unter anderem geschaffen wurde, um den Mehraufwand bewältigen zu können, der mit Einführung des ZMG entstanden sei. Eine Umsiedelung des ZMG zu einer anderen Gerichtsbehörde – sei es das Verwaltungsgericht oder das Kantonsgericht – wäre laut Kantonsgericht ineffizient, nicht sachgerecht und systemfremd.

Die Delegation der JPK konnte sich anlässlich der Visitation von einer ordnungsgemäss funktionierenden erstinstanzlichen Zivilrechtspflege überzeugen.

7. Friedensrichterämter Neuheim, Menzingen, Ober- und Unterägeri

Während in den Friedensrichterämtern Unterägeri (2021: 21; 2020: 15) und Menzingen (2021: 6; 2020: 3) die Anzahl Neueingänge im Berichtsjahr zugenommen hat, war in den beiden anderen visitierten Ämtern Neuheim (2021: 7; 2020: 11) und Oberägeri (2021: 16; 2020: 22) eine deutliche Abnahme zu verzeichnen. Gerade in den beiden visitierten Friedensrichterämtern Neuheim und Menzingen war die Fallanzahl mit 7 bzw. 6 Fällen im Berichtsjahr sehr gering, was sich zwangsläufig auf die Arbeitsroutine auswirkt. Diese an sich schon wenigen Fälle wurden jeweils noch zwischen Friedensrichter und Stellvertreterinnen aufgeteilt.

Rund 47 % der Fälle konnten durch Rückzug, Anerkennung oder Vergleich abgeschlossen werden, was die Effizienz der Friedensrichterinnen und Friedensrichter verdeutlicht. Häufig erscheinen die beklagten Parteien nicht zur Schlichtungsverhandlung, was eine Schlichtung von vornherein verunmöglicht. Bezüglich Verfahrensdauer kann festgehalten werden, dass die gesetzlichen Fristen von Art. 203 ZPO in aller Regel eingehalten werden. Verzögerungen werden meistens von den Parteien verursacht (z.B. aufgrund von Terminverschiebungen, Sistierungen oder verzögertem Eingang des Kostenvorschusses etc.) oder weil Parteien im Ausland involviert sind, was oft etwas mehr Zeit beansprucht. Gerade wenn Parteien anwaltlich vertreten werden, nehmen die Terminvereinbarung etwas mehr Zeit in Anspruch.

Die Friedensrichter/innen haben von Gesetzes wegen die Möglichkeit, bei Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 5'000.-- den Parteien einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten und bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.-- einen Entscheid zu fällen. Es gibt Friedensrichter/innen, die praktisch keine oder nur sehr wenige Urteilsvorschläge unterbreiten und auch nur selten Entscheide fällen. Andere Friedensrichter/innen dagegen machen häufiger Gebrauch davon. Sämtliche Friedensrichter sehen sich nach wie vor primär als Vermittler und nicht als Richter, da ihre Kernaufgabe die Streitschlichtung ist. Bei eindeutigen Sachverhalten scheuen sie vor Entscheiden nicht zurück. Wo immer möglich, wird entschieden oder zumindest ein Urteilsvorschlag unterbreitet. Dabei können die Friedensrichter/innen immer auf die fachliche Unterstützung des Obergerichts zählen, was von ihnen sehr geschätzt wird. Unterstützung erhalten die Friedensrichterämter auch von den Gemeinden (Sitzungsräume, Telefon, Emailadresse etc.). Allerdings verfügen nicht alle Friedensrichterämter über eine professionelle E-Mailadresse und Telefonnummer. Teilweise wird mit privaten E-Mailadressen und privaten Handynummern gearbeitet, was die JPK als heikel und problematisch empfindet. Es wäre zu begrüßen, wenn die Friedensrichterämter auch in den kleinen Gemeinden professioneller organisiert wären. Bei Drohungen oder Eskalationspotential können die Friedensrichterämter schliesslich auch auf die Hilfe der Polizei zählen, wofür sie ebenfalls sehr dankbar sind.

Sämtliche Friedensrichterämter begrüßen die Idee, die mit der Motion von Fabio Iten, Laura Dittli, Michael Felber und Peter Rust betreffend Anpassungen des Gerichtsorganisationsgesetzes für die Stellvertretung und den Zusammenschluss bei den Friedensrichterämtern unter Einhaltung der Gemeindegouvernanz (Vorlage Nr. 3172) verfolgt wird und hoffen, dass diese möglichst schnell umgesetzt wird, damit bereits ab der nächsten Amtsperiode kleine Gemeinden nur noch eine/n Friedensrichter/in wählen können. Gerade die kleinen Friedensrichterämter mit einer geringen Fallzahl erhoffen sich dadurch mehr Fälle, eine bessere Routine und damit auch mehr Effizienz. Die gegenseitige Stellvertretung zwischen mehr als nur zwei Gemeinden sei dabei durchaus auch denkbar.

Die Anzahl der erledigten Fälle verdeutlicht einmal mehr den wesentlichen und wertvollen Beitrag der Friedensrichterämter zur Wahrung des Rechtsfriedens und zur Entlastung der Zivilgerichte.

8. **Betreibungsämter Ägerital und Menzingen**

Im Berichtsjahr war bei den Betreibungsämtern insgesamt eine Zunahme der Geschäftslast zu verzeichnen, nachdem im Vorjahr die Zahlen aufgrund des pandemiebedingten Rechtsstillstandes zurückgegangen waren. Die Anzahl der neu ausgestellten Zahlungsbefehle ist auf 29'173 (2020: 27'121) angestiegen, liegt aber immer noch unter dem Niveau von 2019. Bei den Pfändungen ist eine Zunahme auf 9'076 zu verzeichnen (2020: 7'165). Eine erneute Abnahme zeigt sich dagegen bei den Verwertungshandlungen, deren Zahl auf 4'285 zurückging (2020: 4'962). Ebenfalls abgenommen (von 42 auf 32) haben die Arreste. Insgesamt nahm die Arbeitslast der Betreibungsämter leicht zu. Beim visitierten Betreibungsamt Ägerital war die Anzahl der neu eröffneten Betreibungsverfahren mit 2'088 dagegen erneut deutlich rückläufig (2020: 2'201; 2019: 2'464), was vom Amt auf die Pandemie zurückgeführt wird, da vor den beiden Pandemie Jahren die Betreuungszahlen auf konstant hohem Niveau gewesen seien.

Die Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen können praktisch alle speditiv zugestellt werden. Wenn es zu Verzögerungen kommt, liegt der Grund darin, dass sich die schuldnerischen Personen der Zustellung entziehen oder den Vorladungen keine Folge leisten, weshalb daraufhin ein Auftrag der Zuger Polizei erteilt wird. Eine Verzögerung ist in solchen Fällen unvermeidlich.

Die zunehmende Nutzung von eSchKG - insbesondere durch Gläubiger, die regelmässig zahlreiche Betreibungen einleiten - wird von den Betreibungsämtern als erhebliche Erleichterung empfunden. Durchschnittlich werden inzwischen rund 70 % aller Betreibungsbegehren digital eingereicht.

Bedauerlicherweise muss festgestellt werden, dass der Respekt der Schuldner gegenüber den Mitarbeitenden der Betreibungsämter abgenommen hat. Bei Drohungen oder Eskalationspotential kann jedoch stets auf die Hilfe der Polizei gezählt werden, wofür die Betreibungsämter sehr dankbar sind. Die Fälle, vor allem die Ersteinvernahmen der Schuldner, werden immer komplizierter und dementsprechend auch zeitaufwändiger. Als weitere Herausforderung wird die Rekrutierung von ausgebildetem Betreuungspersonal bezeichnet, denn es liege ein Fachkräftemangel vor. Sollten die Hypothekarzinsen weiter ansteigen, könnte es sein, dass in ein paar Jahren die Zinsen nicht mehr bezahlt werden können und es in Zukunft vermehrt zu Liegenschaftsverwertungen kommen werde.

Die Delegation der erw. JPK konnte anlässlich der Visitation beider Betreibungsämter einen positiven, kompetenten und engagierten Eindruck der beiden Amtsleiter gewinnen.

9. **Obergericht**

Die Anzahl der Neueingänge in der I. Zivilabteilung des Obergerichts sind im Berichtsjahr nach dem Anstieg im Jahre 2020 auf das Niveau von 2019 zurückgegangen (2021: 37, 2020: 46; 2019: 36). Die Neueingänge sind in dieser Abteilung seit Jahren aus unerklärlichen Gründen relativ starken Schwankungen unterworfen. Die Anzahl der Pendenzen ist im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert (2021: 34; 2020: 33). Auch in der II. Zivilabteilung nahm die Anzahl der Neueingänge im Vergleich zum Vorjahr etwas ab (2021: 57; 2020: 63). Die Pendenzen konnten auf 23 reduziert werden (2020: 31). Die Eingänge in der Strafabteilung liegen schon seit Jahren auf etwa demselben Niveau (2021: 44; 2020: 42; 2019: 43; 2018: 41). Im Herbst 2022 werden drei sehr grosse, arbeitsintensive Wirtschaftsstraffälle und Ende dieses Jahres nochmals ein solcher eingehen. Diese Eingänge werden, zumal der neue Abteilungspräsident der Strafabteilung bei mindestens drei

dieser Prozeduren in den Ausstand treten muss, eine grosse Herausforderung darstellen und personelle Massnahmen (Antrag auf Bewilligung einer a.o. Ersatzrichterstelle) erfordern. Während die I. Beschwerdeabteilung (Beschwerden in Strafsachen) eine Zunahme an Beschwerdefällen zu verzeichnen hatte (2021: 108; 2020: 96), gingen in der II. Beschwerdeabteilung (Beschwerden in Zivilsachen und nach SchKG) beinahe gleich viele neue Fälle ein (2021: 93; 2020: 94).

Die Verfahren werden in aller Regel zeitgerecht erledigt. Für längere Verfahrensdauern sind regelmässig externe, nicht beeinflussbare Faktoren (Schwierigkeiten bei der Zustellung, Sistierungen, Rechtsmittel gegen Zwischenverfügungen etc.) verantwortlich. Es sind auch im vergangenen Jahr erfreulicherweise keine Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung gegen das Obergericht erhoben worden.

Die Arbeitsbelastung der Richter am Obergericht wird nach wie vor als hoch bis sehr hoch beschrieben. Um die Fälle zeitgerecht zur Beratung zu bringen, muss teilweise auch am Feierabend und über die Wochenenden gearbeitet werden. Die personelle Vakanz aufgrund der Demission eines Mitgliedes der II. Zivilabteilung führte im Berichtsjahr zu einer weiteren Verschärfung der Situation. Neben der Erledigung ihrer eigenen Aufgaben mussten die Präsidenten der I. Zivilabteilung und der Beschwerdeabteilung auch in der II. Zivilabteilung aushelfen. Bei den Gerichtsschreiberinnen und -schreibern ist die Arbeitsbelastung normal. Der Arbeitszeitsaldo kann grundsätzlich kompensiert und die Ferien können bezogen werden. Die Mitarbeitenden im Sekretariat sind ebenfalls voll ausgelastet. Hier kann es phasenweise zu grösserem Arbeitsanfall kommen, wenn etwa die Inspektionen anstehen (Statistiken), während der Anwaltsprüfungen etc. Dann hilft man sich gegenseitig aus. Aufgrund von personellen Wechseln (Pensionierungen, Kündigung) und der damit verbundenen Einarbeitungszeit der «amtsjüngeren» Sekretärinnen bedurfte und bedarf es eines besonders grossen Einsatzes aller Mitarbeiterinnen, damit die anfallende Arbeit erledigt werden konnte und kann. Das Team der Gerichtskasse befindet sich seit einiger Zeit in einer Ausnahmesituation. Anfang Februar 2021 ist der Leiter der Gerichtskasse unerwartet verstorben. Dies führte zu einer enormen Arbeitsbelastung des Teams der Gerichtskasse und insbesondere der stellvertretenden Leiterin, welche im Frühjahr 2021 seine Nachfolgerin wurde. Diese hat das Arbeitsverhältnis Ende Oktober 2021 per 31. Januar 2022 gekündigt. Eine Rechnungsführerin übernahm – soweit möglich – ad interim die Aufgaben als Leiterin. Da sie fachlich und zeitlich nicht den gesamten Aufgabenbereich abdecken konnte/kann, erhielt/erhält sie bei einem Teil dieser Aufgaben Unterstützung von der Generalsekretärin (Abrechnungen Kommissionsmitglieder und Ersatzmitglieder; Jahresabschluss etc.) und vom Präsidenten (Kostenerlassgesuche). Bei der Arbeit als Rechnungsführerin nehmen ihr die anderen Rechnungsführerinnen gewisse Arbeiten ab. Per 1. Juni 2022 hat die neue Leiterin der Gerichtskasse ihre Stelle angetreten, womit man sich bald eine Normalisierung der Situation erhofft. Trotz der permanent hohen Arbeitsbelastung wird das Arbeitsklima beim Obergericht als gut bis sehr gut beschrieben.

Die Erfahrungen des Obergerichts mit der Arbeit im Homeoffice werden insgesamt als nicht schlecht beschrieben, auch wenn die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden teilweise aufwändiger war. Für das Obergericht hängt die Möglichkeit des produktiven Arbeitens im Homeoffice im Wesentlichen von drei Faktoren ab: Der Art der zu erledigenden Arbeit, den räumlichen und familiären Gegebenheiten zu Hause sowie der Persönlichkeit des/der Arbeitnehmenden und dessen/deren Einstellung zu Homeoffice. Die Rückmeldungen des Strafgerichts, des Kantonsgerichts und der Staatsanwaltschaft bestätigen die Erfahrungen des Obergerichts. Während es einzelne Mitarbeitende bevorzugen, im Büro zu arbeiten, wurde teilweise auch von einer höheren Produktivität im Homeoffice berichtet. Wenn die vorerwähnten Faktoren stimmen und ein produktives Arbeiten auch im Homeoffice möglich ist, kann die vermehrte Bewilligung von Homeoffice zu einer grösseren Mitarbeitendenzufriedenheit und damit zu einer höheren Attraktivität des Arbeitgebers beitragen. Der Regierungsrat hat dem Obergericht die

geplanten Richtlinien und die Checkliste zur mobil-flexiblen Arbeit zur Stellungnahme zugestellt, welches seinerseits das Strafgericht, das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft zum Mitbericht eingeladen hat. Die Justizverwaltungsabteilung hat diese Richtlinien und die Checkliste an der Sitzung vom 24. Mai 2022 beraten und es ist vorgesehen, diese Vorgaben auch für die Zuger Justiz zu übernehmen.

Anders als das Kantonsgericht, sieht das Obergericht bezüglich der Entlohnung des Sekretariatspersonals aktuell keinen Handlungsbedarf. Auch beim Obergericht komme es ab und zu vor, dass Bewerber/innen bei ihrer bisherigen Stelle einen höheren Lohn hatten als am Gericht. In der Regel lasse sich die Differenz aber erklären (Anforderungsprofil/Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung). Das Obergericht erhofft sich mit der Einführung der neuen Anstellungsbedingungen (Lohnsystem; Revision Personalgesetz) eine grössere Flexibilität.

Zur Motion der JPK betreffend Abspaltung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht angesprochen, wollte das Obergericht an der Visitation nicht zu viel vorwegnehmen, da dessen offizielle Stellungnahme noch aussteht. Hauptargument für die Abspaltung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht sei gemäss Obergericht ausschliesslich der rechtsstaatliche Aspekt und nicht die Entlastung des Strafgerichts. Letztere wäre gemäss Obergericht auch anders, etwa mit einem Personalausbau, möglich. Andere Kantone kennen verschiedene Systeme, auf welche im Rahmen der Motionsbeantwortung nicht näher eingegangen wurde. Laut Obergericht müssen somit wohl auch andere Varianten geprüft werden. Wie bereits vor rund 15 Jahren bei der Angliederung des Zwangsmassnahmengerichts an das Strafgericht, werde sich auch dieses Mal kein Gericht freiwillig dazu bereit erklären, das Zwangsmassnahmengericht zu übernehmen.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Teilrevision des Personalgesetzes im Rahmen des Projekts Anstellungsbedingungen stellt das Obergericht u.a. den Antrag, künftig die Zulage für das Präsidium des Strafgerichts moderat von 5 % auf 7.5 % zu erhöhen, da von dieser Funktion in den vergangenen Jahren und wohl auch künftig laufend mehr Führungsverantwortung übernommen werden musste bzw. wird. Der Regierungsrat hat diesen Antrag aufgenommen und wird ihn dem Kantonsrat in seinem Bericht und Antrag zur genannten Vorlage unterbreiten. Gleichzeitig hat das Obergericht in diesem Zusammenhang etwas erstaunt festgestellt, dass bereits durch diese nur leichte, zweifellos gerechtfertigte Gehaltsanpassung fortan das Präsidium des Strafgerichts – gerechnet nach dem maximal erreichbaren Jahreslohn – mehr verdienen würde als die voll- und teilamtlichen Mitglieder des Ober- und Verwaltungsgerichts. Bereits seit Jahren existiere im Kanton Zug ein (offenbar historisch gewachsener, sachlich jedoch nicht erklärbarer) äusserst geringer Lohnunterschied zwischen den Magistratspersonen der ersten und zweiten Instanz. So beziehen z.B. aktuell sowohl der Kantonsgerichtspräsident wie auch der Obergerichtspräsident ein praktisch identisches Gehalt. Nachdem sich im Laufe der Jahre zudem auch die Führungs- und Verantwortungsbereiche sämtlicher Mitglieder des Obergerichts deutlich erhöht hätten, wäre nach Ansicht des Obergerichts zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der laufenden Teilrevision des Personalgesetzes nicht auch die Löhne der voll- und teilamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts sowie deren Präsidien moderat erhöht werden sollten. Dabei betonten die Mitglieder des Obergerichts anlässlich der Visitation, dass es sich bei diesem Antrag nicht um ein Anliegen in eigener Sache handle, da sie grossmehrheitlich - wenn überhaupt - nur marginal davon betroffen seien. Dem Obergericht gehe es vielmehr um die Sache. Die JPK hat das Anliegen zur Kenntnis genommen. An der kantonsrätlichen Debatte zur Revision des Personalgesetzes wird dieses Thema ohnehin zur Sprache kommen.

Als besondere Herausforderung, welche in naher Zukunft auf die Zuger Justiz zukommt, nennt das Obergericht die Schaffung von Teilzeitrichterstellen und eine optimale Ausrichtung der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege für die Amtsperiode 2025-2030. Im Bereich der Digitalisierung stehe man mit dem Projekt Justitia 4.0 bzw. dessen Umsetzung und mit der Weiterentwicklung/Ablösung des Geschäftskontrollsystems vor zusätzlichen Herausforderungen.

Die Berichterstattung des Obergerichts erfolgte wie schon in den Jahren zuvor sehr detailliert und transparent. Die höchstrichterliche Rechtsprechung im Zivil- und Strafrecht im Kanton funktioniert der Wahrnehmung der erw. JPK nach einwandfrei. Dem abtretenden Obergerichtspräsidenten Felix Ulrich ist ein grosser Dank für drei Jahrzehnte lange geleistete Arbeit in der Zuger Justiz und alles Gute für die Zukunft auszusprechen. Die JPK ist überzeugt, dass das Obergericht mit dem zukünftigen Präsidenten, Marc Siegwart (amtierender Vizepräsident), weiterhin kompetent, engagiert und effizient weitergeführt wird. Mit der Übernahme des Präsidiums in seinen letzten Jahren vor der Pension leistet der Vizepräsident der Zuger Justiz einen wertvollen Dienst und es ist ihm für diese herausfordernde neue Aufgabe viel Erfolg, Ausdauervermögen und Freude zu wünschen.

10. Amt für Justizvollzug

Die Arbeitsbelastung beim Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) ist nach wie vor hoch. Der mit der hohen Personalfuktuation (Pensionierungen, neue Abteilungsleitung etc.) verbundene Zusatzaufwand konnte gut gemeistert werden. Auch die Arbeitsbelastung in der Strafanstalt ist konstant hoch. Die Fallzahlen sind insgesamt etwas zurückgegangen.

Die Belegungszahlen im Strafvollzug (2021: 112 %; 2020: 101 %) und in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (2022: 90 %; 2020: 71 %) waren sehr hoch und sind gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Die Auslastung der Administrativhaft war mit 16 % deutlich tiefer als im Vorjahr (36 %). Es wurden vier Electronic-Monitoring (EM) Frontdoor-Vollzüge (für kurze Strafen) und ein EM Backdoor (anstelle des Arbeitsexternats) bewilligt. Die Vollzüge mittels EM sind somit nach wie vor tief, jedoch ist gegenüber dem Vorjahr (0) eine Zunahme zu verzeichnen. Einer der Hauptgründe für den Vollzug mittels EM ist die Kosteneinsparung.

Die Anzahl interner Sanktionierungen ist erneut deutlich zurückgegangen (2021: 17; 2020: 33). Allerdings musste in fünf Fällen der Maximalarrest von 10 Tagen verfügt werden. Es ging dabei u.a. um Entweichung, Brandlegung, Sachbeschädigung und Beleidigung des Personals.

Eine Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte im Berichtsjahr (am 27. April 2021) erstmals die Strafanstalt Zug im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Gesundheitsversorgung, die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben und auf die psychiatrische Grundversorgung. Zu den weiteren überprüften Punkten gehören die materiellen Haftbedingungen, das Haftregime und die Handhabung des Disziplinarwesens und der Sicherheits- und Schutzmassnahmen. Die NKVF stufte die materiellen Haftbedingungen als gut ein. Sie begrüsst das Engagement der Mitarbeitenden, insbesondere der Direktion, die einen respektvollen und korrekten Umgang mit den inhaftierten Personen pflegen. Bezüglich der kritisierten Punkte (fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten für inhaftierte Frauen und Jugendliche, die Unterbringung von Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft in der Strafanstalt sowie Fehlen eines eigenen internen Gesundheitsdienstes) hat die Anstalt Massnahmen bereits umgesetzt oder geplant.

Im offenen Vollzug (externe Brennholzlieferungen) entwichen zwei nicht gefährliche Straftäter. Beide wurden von der Polizei wieder verhaftet und der Strafanstalt zugeführt. Das AJV hat aufgrund der wiederholten Entweichungen veranlasst, dass Personen mit einem illegalen Status nicht mehr im offenen Vollzug geführt werden. Dies aus dem Grund, weil es sich praktisch bei allen Entweichungen um abgewiesene/illegale Asylsuchende handelt. Letztendlich gibt es keine

hundertprozentige Garantie, dass niemand aus dem (offenen) Vollzug entweicht. Wenn man Entweichungen komplett verhindern möchte, müsste man den offenen Vollzug oder sonstige Vollzugsöffnungen (z.B. Urlaub) verbieten, was jedoch nicht dem Willen der Bundesgesetzgebung entspricht.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Amt für Justizvollzug trotz der hohen Arbeitsbelastung in einem anspruchsvollen und belastenden Arbeitsumfeld ordnungsgemäss und engagiert geführt wird.

11. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig mit 11 zu 0 Stimmen,

- den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2021 zu genehmigen;
- den Richterinnen und Richtern, den Behördenmitgliedern sowie allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafrechtspflege und des Amtes für Justizvollzug den besten Dank für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz auszusprechen;
- dem bisherigen Obergerichtspräsidenten Felix Ulrich den besten Dank für die drei Jahrzehnte lange geleistete Arbeit in der Zuger Justiz und alles Gute für die Zukunft auszusprechen und
- dem neuen Obergerichtspräsidenten Marc Siegwart für die herausfordernde neue Tätigkeit viel Erfolg, Ausdauervermögen und Freude zu wünschen.

Zug, 1. Juni 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner